



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. November 2008 (12.11)
(OR. en)

15468/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0206 (CNS)**

**CODIF 152
FISC 150**

VORSCHLAG

der	Europäischen Kommission
vom:	7. November 2008
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (kodifizierte Fassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelten Vorschlag der Kommission.

Gemäß dem am 10. Juni 2003 vereinbarten Arbeitsverfahren werden die Delegationen gebeten, ihre Bemerkungen zu dem Kodifizierungsvorschlag vor dem 12. Dezember 2008 zu übermitteln.

secretariat.jl-codification@consilium.europa.eu **UND** sj-codification@ec.europa.eu

Wir weisen die Delegationen auf den praktischen Leitfaden für die Kodifizierung (Dok. SN 1508/08 vom 5. Februar 2008) und insbesondere auf dessen Nummer 6 hin, die Vorgaben für die Form und die Präsentation der Bemerkungen der Delegationen enthält.

Anl.: KOM(2008) 691 endgültig



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6.11.2008
KOM(2008) 691 endgültig

2008/0206 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften
verschiedener Mitgliedstaaten**

(kodifizierte Fassung)

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Im Zusammenhang mit dem „Europa der Bürger“ ist es ein wichtiges Anliegen der Kommission, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für den Bürger besser verständlich und zugänglich wird und er die spezifischen Rechte, die es ihm zuerkennt, besser in Anspruch nehmen kann.

Dieses Ziel lässt sich so lange nicht erreichen, wie zahlreiche Vorschriften, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert wurden, in verschiedenen Rechtsakten, vom ursprünglichen Rechtsakt bis zu dessen letzter geänderter Fassung, verstreut sind und es einer aufwendigen Suche und eines Vergleichs vieler Rechtsakte bedarf, um die jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Soll das Gemeinschaftsrecht verständlich und transparent sein, müssen häufig geänderte Rechtsakte also kodifiziert werden.

2. Die Kommission hat daher mit Beschluss vom 1. April 1987¹ ihre Dienststellen angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Dabei hat sie jedoch betont, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Gemeinschaftsvorschriften sollten die Dienststellen bemüht sein, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in kürzeren Abständen zu kodifizieren.

3. Der Europäische Rat von Edinburgh hat sich im Dezember 1992 in seinen Schlussfolgerungen ebenfalls in diesem Sinne geäußert² und die Bedeutung der Kodifizierung unterstrichen, da sie hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet.

Bei der Kodifizierung ist das übliche Rechtsetzungsverfahren der Gemeinschaft uneingeschränkt einzuhalten.

Da an den zu kodifizierenden Rechtsakten keine materiell-inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden dürfen, haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einer Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 auf ein beschleunigtes Verfahren für die rasche Annahme kodifizierter Rechtsakte geeinigt.

4. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten³ kodifiziert werden. Die neue Richtlinie ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind⁴. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

¹ KOM(87) 868 PV.

² Siehe Anhang 3 zu Teil A dieser Schlussfolgerungen.

³ Durchgeführt im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Kodifizierung des Acquis communautaire, KOM(2001) 645 endgültig.

⁴ Anhang II Teil A dieses Vorschlags.

5. Der Kodifizierungsvorschlag wurde auf der Grundlage einer vorläufigen konsolidierten Fassung der Richtlinie 90/435/EWG und der sie ändernden Rechtsakte ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems in allen Amtssprachen erstellt worden. Wenn die Artikel neu nummeriert wurden, werden die alte und die neue Nummerierung einander in der Entsprechungstabelle in Anhang III der kodifizierten Richtlinie gegenübergestellt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften
verschiedener Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel ☒ 94 ☒,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Erwägung nachstehender Gründe:



- (1) Die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten³ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁴. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.
-



90/435/EWG
Erwägungsgrund (1) (angepasst)

- (2) Zusammenschlüsse von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten können notwendig sein, um binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Gemeinschaft zu schaffen und damit das Funktionieren ☒ eines solchen Binnenmarktes ☒ zu gewährleisten. Sie dürfen nicht durch Beschränkungen, Benachteiligungen oder Verfälschungen, ☒ insbesondere ☒ aufgrund von steuerlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten behindert werden. Demzufolge müssen wettbewerbsneutrale steuerliche Regelungen für diese Zusammenschlüsse geschaffen werden, um die Anpassung von Unternehmen

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG (AbI. L 363 vom 20.12.2006, S. 129).

⁴ Siehe Anhang II Teil A.

an die Erfordernisse des Binnenmarktes , eine Erhöhung ihrer Produktivität und eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu ermöglichen.

↓ 90/435/EWG
Erwägungsgrund (2)

- (3) Derartige Zusammenschlüsse können zur Schaffung von aus Mutter- und Tochtergesellschaften bestehenden Unternehmensgruppen führen.
-

↓ 90/435/EWG
Erwägungsgrund (3) (angepasst)

- (4) Die für die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 90/435/EWG geltenden Steuerbestimmungen wiesen von einem Staat zum anderen erhebliche Unterschiede auf und waren im Allgemeinen weniger günstig als die auf die Beziehung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften desselben Mitgliedstaats anwendbaren Bestimmungen. Die Zusammenarbeit von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten wurde auf diese Weise gegenüber der Zusammenarbeit zwischen Gesellschaften desselben Mitgliedstaats benachteiligt. Diese Benachteiligung ist durch Schaffung eines gemeinsamen Steuersystems zu beseitigen, wodurch Zusammenschlüsse von Gesellschaften auf Gemeinschaftsebene erleichtert werden.
-

↓ 90/435/EWG
Erwägungsgrund (4)

- (5) Bezieht eine Muttergesellschaft als Teilhaberin ihrer Tochtergesellschaft Gewinnausschüttungen, so besteuert der Staat der Muttergesellschaft diese entweder nicht oder lässt er im Fall einer Besteuerung zu, dass die Gesellschaft den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft für die von ihr ausgeschütteten Gewinne entrichtet, auf die Steuer anrechnen kann.
-

↓ 90/435/EWG
Erwägungsgrund (5)

- (6) Im Übrigen sollten zur Sicherung der steuerlichen Neutralität von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne vom Steuerabzug an der Quelle befreit werden.
-

↓ 2003/123/EG
Erwägungsgrund (8)

- (7) Die Ausschüttung von Gewinnen an eine Betriebsstätte einer Muttergesellschaft und der Zufluss dieser Gewinne an die Betriebsstätte sollten ebenso behandelt werden wie bei der Beziehung zwischen Tochter- und Muttergesellschaft. Dies sollte auch für den Fall gelten, dass eine Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft in demselben Mitgliedstaat ansässig sind, während sich die Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat befindet. Hingegen könnten Fälle, in denen Betriebsstätte und Tochtergesellschaft sich in demselben Mitgliedstaat befinden, von dem betreffenden

Mitgliedstaat — unbeschadet der Anwendung der Vertragsgrundsätze — nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts behandelt werden.

↓ 2003/123/EG
Erwägungsgrund (9)

- (8) Bei der Behandlung von Betriebstätten müssen die Mitgliedstaaten möglicherweise die einschlägigen Voraussetzungen und Rechtsinstrumente festlegen, um im Einklang mit den Vertragsgrundsätzen und unter Berücksichtigung international anerkannter steuerlicher Regelungen das nationale Steueraufkommen zu schützen und eine Umgehung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu verhindern.
-

↓ 2003/123/EG
Erwägungsgrund (10)

- (9) Wenn Konzerne als Beteiligungsketten gegliedert sind und die Gewinne über die Kette der Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, sollte eine Doppelbesteuerung entweder durch Steuerbefreiung oder durch Anrechnung der Steuer vermieden werden. Im Falle einer Anrechnung der Steuer sollte die Muttergesellschaft das Recht haben, alle Steuern, die von einer der Tochtergesellschaften in der Kette gezahlt wurden, abzuziehen, sofern die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie erfüllt sind.
-

↓

- (10) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang II Teil B aufgeführten Richtlinien unberührt lassen —
-

↓ 90/435/EWG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat wendet diese Richtlinie an
- a) auf Gewinnausschüttungen, die Gesellschaften dieses Staates von Tochtergesellschaften eines anderen Mitgliedstaats zufließen;
 - b) auf Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften dieses Staates an Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten;
-

↓ 2003/123/EG Art. 1 Nr. 1

- c) auf Gewinnausschüttungen, die in diesem Staat gelegenen Betriebstätten von Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten von ihren Tochtergesellschaften eines anderen Mitgliedstaates als dem der Betriebstätte zufließen;

- d) auf Gewinnausschüttungen von Gesellschaften dieses Staates an in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Betriebstätten von Gesellschaften dieses Mitgliedstaates, deren Tochtergesellschaften sie sind.
-

↓ 90/435/EWG (angepasst)

(2) Die vorliegende Richtlinie steht der Anwendung einzelstaatlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen nicht entgegen.

Artikel 2

☒ Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen: ☒

- a) „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ ist jede Gesellschaft,
- i) die eine der in Anhang I Teil A aufgeführten Formen aufweist;
 - ii) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und aufgrund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird;
 - iii) die ferner ohne Wahlmöglichkeit einer der ☒ in Anhang I Teil B ☒ aufgeführten Steuern oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.
-

↓ 2003/123/EG Art. 1 Nr. 2
zweiter Teil

- b) „Betriebstätte“ ist eine feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat, durch die die Tätigkeit einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise ausgeübt wird, sofern die Gewinne dieser Geschäftseinrichtung in dem Mitgliedstaat, in dem sie gelegen ist, nach dem jeweils geltenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen oder — in Ermangelung eines solchen Abkommens — nach innerstaatlichem Recht steuerpflichtig sind.
-

↓ 2003/123/EG Art. 1 Nr. 3

- c) „Tochtergesellschaft“ ist die Gesellschaft, an deren Kapital eine andere Gesellschaft den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Anteil hält.

↓ 2003/123/EG Art. 1 Nr. 3 (angepasst)

Artikel 3

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gilt ☒ als „Muttergesellschaft“ ☒

- a) wenigstens jede Gesellschaft eines Mitgliedstaats, die die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt und die einen Anteil von wenigstens ☒ 15 % ☒ am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats hält, die die gleichen Bedingungen erfüllt;
- b) unter denselben Bedingungen eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats, die einen Anteil von wenigstens ☒ 15 % ☒ am Kapital einer Gesellschaft desselben Mitgliedstaats hält, der ganz oder teilweise von einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Betriebstätte der erstgenannten Gesellschaft gehalten wird.

Ab 1. Januar 2009 beträgt der ☒ unter den Buchstaben a und b genannte ☒ Mindestanteil 10 %.

↓ 90/435/EWG

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit,

- a) durch bilaterale Vereinbarung als Kriterium die Stimmrechte statt des Kapitalanteils vorzusehen,
- b) von dieser Richtlinie ihre Gesellschaften auszunehmen, die nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren im Besitz einer Beteiligung bleiben, aufgrund deren sie als Muttergesellschaften gelten, oder an denen eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens zwei Jahren eine solche Beteiligung hält.

Artikel 4

↓ 2003/123/EG Art. 1 Nr. 4 Buchst. a (angepasst)

(1) Fließen einer Muttergesellschaft oder ihrer Betriebstätte aufgrund ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft Gewinne zu, die nicht anlässlich der Liquidation der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, so

- a) besteuern der Staat der Muttergesellschaft und der Staat der Betriebstätte diese Gewinne entweder nicht, oder
- b) lassen ☒ der Staat der Muttergesellschaft und der Staat der Betriebstätte ☒ im Falle einer Besteuerung zu, dass die Muttergesellschaft und die Betriebstätte auf die geschuldete Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft und jegliche Enkelgesellschaft für diesen Gewinn entrichtet, bis zur Höhe der entsprechenden Steuerschuld anrechnen können, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft und die ihr nachgeordnete Gesellschaft ☒ im Sinne von Artikel 2 ☒ auf jeder Stufe die Bedingungen gemäß Artikel 3 erfüllen.

↓ 2003/123/EG Art. 1 Nr. 4
Buchst. b (angepasst)

(2) Diese Richtlinie hindert den Staat der Muttergesellschaft nicht daran, eine Tochtergesellschaft aufgrund seiner Bewertung der rechtlichen Merkmale dieser Tochtergesellschaft, die sich aus dem Recht, nach dem sie gegründet wurde, ergeben, als steuerlich transparent zu betrachten und daher die Muttergesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung in Höhe des auf die Muttergesellschaft entfallenden Anteils am Gewinn der Tochtergesellschaft zu besteuern. In diesem Fall besteuert der Staat der Muttergesellschaft die von der Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinne nicht.

Wenn der Staat der Muttergesellschaft deren Anteil an den ihr zuzurechnenden Gewinnen ihrer Tochtergesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung bestimmt, gewährt er entweder eine Steuerbefreiung dieser Gewinne oder gestattet, dass die Muttergesellschaft auf die geschuldete Steuer den Teilbetrag der Körperschaftsteuer, der sich auf den Gewinnanteil der Muttergesellschaft bezieht und den ihre Tochtergesellschaft und jede Enkelgesellschaft für diese Gewinne entrichten, bis zur Höhe der entsprechenden Steuerschuld anrechnen kann, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft und die ihr nachgeordnete Gesellschaft ☒ im Sinne von Artikel 2 ☒ auf jeder Stufe die Bedingungen gemäß Artikel 3 erfüllen.

↓ 90/435/EWG (angepasst)
→₁ 2003/123/EG Art. 1 Nr. 4
Buchst. c

(3) ☒ Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 kann ☒ jeder Mitgliedstaat bestimmen, dass Kosten der Beteiligung an der Tochtergesellschaft und Minderwerte, die sich aufgrund der Ausschüttung ihrer Gewinne ergeben, nicht vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft abgesetzt werden können.

Wenn in diesem Fall die mit der Beteiligung zusammenhängenden Verwaltungskosten pauschal festgesetzt werden, darf der Pauschalbetrag 5 % der von der Tochtergesellschaft ausgeschütteten Gewinne nicht übersteigen.

(4) →₁ Die Absätze 1, 2 ☒ und 3 ☒ gelten bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung eines gemeinsamen Körperschaftsteuersystems. ←

(5) Der Rat erlässt rechtzeitig die nach dem Zeitpunkt ☒ der tatsächlichen Anwendung eines gemeinsamen Körperschaftsteuersystems ☒ geltenden Bestimmungen.

Artikel 5

↓ 2003/123/EG Art. 1 Nr. 5
Buchst. a

Die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind vom Steuerabzug an der Quelle befreit.

↓ 90/435/EWG → ₁ Berichtigung 90/435/EWG (ABl. L 266 vom 28.9.1990, S. 20)

Artikel 6

Der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft →₁ kann keinen Steuerabzug ← an der Quelle auf Gewinne vornehmen, die diese Gesellschaft von ihrer Tochtergesellschaft bezieht.

Artikel 7

(1) Der in dieser Richtlinie verwendete Ausdruck „Steuerabzug an der Quelle“ umfasst nicht die in Verbindung mit der Ausschüttung von Gewinnen an die Muttergesellschaft erfolgende Vorauszahlung der Körperschaftssteuer an den Sitzmitgliedstaat der Tochtergesellschaft.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung einzelstaatlicher oder vertraglicher Bestimmungen, die die Beseitigung oder Minderung der Doppelbesteuerung der Dividenden bezwecken, und insbesondere nicht die Bestimmungen, die die Auszahlung von Steuerkrediten an die Dividendenempfänger betreffen.

↓ 90/435/EWG (angepasst)

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten ☒ teilen ☒ der Kommission ☒ den ☒ Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen ☒ Rechtsvorschriften mit ☒, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

↓

Artikel 9

Die Richtlinie 90/435/EWG, in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinien, wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

↓ 2006/98/EG Art. 1 und Anhang,
Nr. 7 Buchst. b (angepasst)
→¹ Berichtigung 90/435/EWG
(ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 98)

ANHANG I

⊗ Teil A ⊗

LISTE DER UNTER ARTIKEL 2 BUCHSTABE a ZIFFER i) FALLENDEN GESELLSCHAFTEN

- a) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)¹ und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Gesellschaften² sowie die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)³ und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Genossenschaften⁴,
- b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“ oder „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftssteuer unterliegen,
- c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателно дружество“, „командитно дружество“, „дружество с ограничена отговорност“, „акционерно дружество“, „командитно дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben,
- d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“ oder „společnost s ručením omezeným“,

¹ ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1.

² ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22.

³ ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1.

⁴ ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25.

- e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftssteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird,
- f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ oder „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen,
- g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osäühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“,
- h) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989,
- i) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“ oder „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (E.P.E.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- j) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt. Andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen,
- k) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- l) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperative“, „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handelsgewerblicher Art ist,
- m) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung: „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze,
- n) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciju sabiedrība“, „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“,
- o) Gesellschaften litauischen Rechts,

- p) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“, „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftssteuer unterliegen,
- q) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“, „szövetkezet“,
- r) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“, „Soċjetajiet en commandite li l-kapital taghhom maqsum fazzjonijiet“,
- s) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“, „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftssteuer unterliegen,
- t) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“, „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftssteuer unterliegen,
- u) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung: „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“,
- v) ➔₁ Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen ←,
- w) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung: „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“,
- x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung: „delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“,
- y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“,
- z) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö“, „aktiebolag“, „osuuskunta“, „andelslag“, „säästöpankki“, „sparbank“ und „vakuutusyhtiö“, „försäkringsbolag“,

- aa) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbank“ und „ömsesidiga försäkringsbolag“,
- ab) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften.

⊗ Teil B ⊗

⊗ LISTE DER UNTER ARTIKEL 2 BUCHSTABE c ZIFFER i)
FALLENDEN STEUERN ⊗

↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c
erster Gedankenstr.

- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,

↓ 2006/98/EG Art. 1 und Anhang
Nr. 7 Buchst. a

- корпоративен данък in Bulgarien,

↓ Beitrittsakte von 2003, Art. 20
und Anhang II, Nr. 8, S. 560

- daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,

↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c
zweiter Gedankenstr.

- selskabsskat in Dänemark,

↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c
dritter Gedankenstr.

- Körperschaftssteuer in Deutschland,

↓ Beitrittsakte von 2003, Art. 20
und Anhang II, Nr. 8, S. 560

- tulumaks in Estland,

↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c
siebter Gedankenstr.

- corporation tax in Irland,

↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c
vierter Gedankenstr.

- φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in
Griechenland,

<p>– impuesto sobre sociedades in Spanien,</p>	<p>↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c fünfter Gedankenstr.</p>
<p>– impôt sur les sociétés in Frankreich,</p>	<p>↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c sechster Gedankenstr.</p>
<p>– imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,</p>	<p>↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c achter Gedankenstr.</p>
<p>– φόρος εισοδήματος in Zypern, – uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland, – pelno mokestis in Litauen,</p>	<p>↓ Beitrittsakte von 2003, Art. 20 und Anhang II, Nr. 8, S. 560</p>
<p>– impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,</p>	<p>↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c neunter Gedankenstr.</p>
<p>– társasági adó, osztalékadó in Ungarn, – taxxa fuq l-income in Malta,</p>	<p>↓ Beitrittsakte von 2003, Art. 20 und Anhang II, Nr. 8, S. 560</p>
<p>– vennootschapsbelasting in den Niederlanden,</p>	<p>↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c zehnter Gedankenstr.</p>
<p>– Körperschaftssteuer in Österreich,</p>	<p>↓ Beitrittsakte von 1994, Art. 29 und Anhang I, S. 196</p>

↓ Beitrittsakte von 2003, Art. 20
und Anhang II, Nr. 8, S. 560

- podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
-

↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c
elfter Gedankenstr.

- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
-

↓ 2006/98/EG Art. 1 und Anhang
Nr. 7 Buchst. a

- impozit pe profit in Rumänien,
-

↓ Beitrittsakte von 2003, Art. 20
und Anhang II, Nr. 8, S. 560

- davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
– daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
-

↓ Beitrittsakte von 1994, Art. 29
und Anhang I, S. 196

- yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
– statlig inkomstskatt in Schweden,
-

↓ 90/435/EWG Art. 2 Buchst. c
zwölfter Gedankenstr.

- corporation tax im Vereinigten Königreich.
-



ANHANG II

Teil A

**Aufgehobene Richtlinie mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel 9)**

Richtlinie 90/435/EWG des Rates
(ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 6)

Beitrittsakte von 1994 Anhang I, Nummer XI.B.I.3
(ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 196)

Richtlinie 2003/123/EG des Rates
(ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 41)

Beitrittsakte von 2003 Anhang II, Nummer 9.8
(ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 555)

Richtlinie 2006/98/EG des Rates
(ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129)

nur Nummer 7 des Anhangs

Teil B

**Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht
(gemäß Artikel 9)**

Richtlinie	Umsetzungsfrist
90/435/EWG	31. Dezember 1991
2003/123/EG	1. Januar 2005
2006/98/EG	1. Januar 2007

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 90/435/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 Absatz 1 erster bis vierter Gedankenstrich	Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 1 erster Teil des einleitenden Satzes	Artikel 2 einleitender Satz
Artikel 2 Absatz 1 zweiter Teil des einleitenden Satzes	Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c einleitender Satz von Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2	Artikel 2 Buchstabe a Ziffer iii)
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 1 erster bis siebenundzwanzigster Gedankenstrich	Anhang I Teil B erster bis siebenundzwanzigster Gedankenstrich
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 1 einleitender Satz und Buchstabe a erste Worte	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 einleitender Satz
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 3	—
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 4	Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 2 Buchstabe c
Artikel 3 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b
Artikel 4 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 4 Absatz 1a	Artikel 4 Absatz 2

Artikel 4 Absatz 2 erster Satz
Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 5, 6 und 7
Artikel 8 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2
—
—
Artikel 9
Anhang
—
—

Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 5
Artikel 5, 6 und 7
—
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 10
Artikel 11
Anhang I, Teil A
Anhang II
Anhang III